

Rechtsgrundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Abschnitt III – Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Platz des Parlaments 1
B-4700 EUPEN
T +32 (0)87/31 84 00
info@pdg.be
www.pdg.be

Verantwortlicher Herausgeber: Stephan Thomas
Redaktion: Juristischer Dienst des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
9., aktualisierte Auflage – August 2026

HINWEISE ZUR NUTZUNG DIESER TEXTSAMMLUNG

Als rechtliche Grundlagen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind die **Verfassung**, das **Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft** und die **Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse** von zentraler Bedeutung. Diese Texte sind vollständig in dieser Sammlung wiedergegeben.

Das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse verweisen dabei auf eine Reihe von Bestimmungen, die in weiteren Gesetzen bzw. Sondergesetzen enthalten sind.

Diese Bestimmungen sind in der vorliegenden Sammlung unter der Rubrik „**Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze**“ wiedergegeben. Insofern sind die entsprechenden Gesetze und Sondergesetze hier nicht vollständig veröffentlicht, sondern nur in dem Maße, wie sie für die Verständlichkeit des Gesetzes von 1983 und der Dekrete unabdingbar sind.

Jeder Text wird eingeleitet mit der Rubrik „**Allgemeine Hinweise**“. Darin sind das Datum der Veröffentlichung und des Inkrafttretens des Textes sowie seine Abänderungen aufgeführt. Dort, wo Texte nur in Auszügen wiedergegeben sind, beziehen sich die Abänderungshinweise ausschließlich auf diese Auszüge.

Der Verfassung wurden außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Übersicht der für die Deutschsprachige Gemeinschaft interessanten Artikel vorangestellt, dem Gesetz von 1983 ein Inhaltsverzeichnis.

Die in Auszügen veröffentlichten Gesetze und Sondergesetze enthalten darüber hinaus eine **Notiz bzw. eine Übersicht zu den entsprechenden Verweisartikeln** des Gesetzes von 1983 und gegebenenfalls der Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse.

ABSCHNITT I – Koordinierte Verfassung vom 17. Februar 1994	I-1
Allgemeine Hinweise	I-3
Übersicht der Artikel von besonderem Interesse für die Deutschsprachige Gemeinschaft	I-5
Inhaltsverzeichnis	I-7
Text der koordinierten Verfassung	I-9
ABSCHNITT II – Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	II-1
Allgemeine Hinweise	II-3
Inhaltsverzeichnis	II-6
Text des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft	II-8
ABSCHNITT III – Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse	III-1
17. Januar 1994 – Dekret zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-3
10. Mai 1999 – Dekret zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	III-7
1. Juni 2004 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-13
31. März 2014 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-17
15. Dezember 2015 – Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	III-19
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-21
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-25
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Wohnungswesen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-29
ABSCHNITT IV – Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze	IV-1
18. Juli 1966 – Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	IV-3
21. Juli 1971 – Gesetz über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft	IV-17
8. August 1980 – Sondergesetz zur Reform der Institutionen	IV-19
9. August 1980 – Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen	IV-55
16. Januar 1989 – Sondergesetz bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.....	IV-61
6. Juli 1990 – Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	IV-85

Dekrete

zur Ausübung

regionaler Befugnisse

17. JANUAR 1994 – DEKRET ZWECKS AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DER ANGELEGENHEIT „DENKMÄLER UND LANDSCHAFTEN“ DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit "Denkmäler und Landschaften" durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 16. März 1994 veröffentlicht und trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

- Dekret vom 10. Mai 1999 (B.S. 29.09.1999, Errata B.S. 25.05.2000 und 23.09.2000):
Abänderungen zu Art. 1 und 3, in Kraft am 01.01.2000 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 (B.S. 03.07.1999));
- Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 3, in Kraft am 01.01.2016.

Mit Ausnahme von Artikel 33 sind die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, auf die das Dekret verweist, **nicht** in vorliegender Textsammlung veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen aus dem Abschnitt des Sondergesetzes, der die Übergangsregelung (einschl. dem Jahr 1999) für die den Regionen zugewiesenen Teile des Steuerertrags festlegt.

Artikel 1 – Die Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Befugnisse der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 römisch I Nummer 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die institutionellen Reformen erwähnten Angelegenheit Denkmäler und Landschaften [...]¹ aus.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Befugnisse der Wallonischen Region, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, je nach Fall im Wege von Dekreten, Erlassen oder Verordnungen aus.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der in Artikel 1 erwähnten Angelegenheit erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – §1 – Ab dem Jahre 1994 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich eine im Haushaltsplan der Wallonischen Region eingetragene Dotation gewährt.

§2 – Der Betrag der in §1 erwähnten Jahresdotation entspricht einem Betrag von 36 Millionen Franken², [vervollständigt durch einen Betrag von 5,3 Millionen Franken³,]⁴ multipliziert mit dem Betrag, der für das betreffende Rechnungsjahr den in Artikel 32 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten dritten Teil der Mittel der Wallonischen Region darstellt, geteilt durch den in Artikel 28⁵ desselben Gesetzes erwähnten Betrag von 25,0478 Milliarden Franken⁶.

Er wird um einen Prozentsatz des in Artikel 32bis desselben Gesetzes erwähnten vierten Teils der Mittel erhöht, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 36 Millionen Franken⁷ und dem Gesamtbetrag der jeweils in den Artikeln 13, 15 und 16bis, 22, 23bis und 28⁸ des im ersten Absatz erwähnten Sondergesetzes vorgesehenen Grundbeträge des ersten, zweiten und dritten Teils der Mittel der Wallonischen Region entspricht.

Der Betrag der jährlichen Dotation wird den Aktualisierungen des dritten und vierten Teils der in Absatz 1 und 2 erwähnten Mittel angepasst, gegebenenfalls durch Berichtigung des Betrages der folgenden Dotation.

§3 – Die in §1 erwähnte Dotation wird am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres gezahlt.

§4 – Bei Überschreitung der in §3 festgelegten Frist hat die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachdem sie der Wallonischen Region diese Situation notifiziert hat, das Recht, eine Anleihe bei einer vorher im Einvernehmen mit der Wallonischen Region bestimmten Kreditanstalt aufzunehmen.

Für diese Anleihe gilt von Rechts wegen die Bürgschaft der Wallonischen Region. Die Anleihebedingungen sind Gegenstand eines allgemeinen Abkommens, das vorher zwischen den Regierungen und der betreffenden Kreditanstalt abgeschlossen wird.

Der Schuldendienst für diese Anleihe geht unmittelbar zulasten der Wallonischen Region.

¹ abgeändert durch Art. 10 des Dekrets vom 10. Mai 1999 (Wortfolge „mit Ausnahme der Ausgrabungen“ wurde gestrichen).

² nach Umwandlung = 892 416,69 Euro.

³ nach Umwandlung = 131 383,57 Euro.

⁴ abgeändert durch Art. 11 des Dekrets vom 10. Mai 1999.

⁵ siehe zu diesen Artikeln „Allgemeine Hinweise“ – letzter Absatz.

⁶ nach Umwandlung = 620 918 742,98 Euro.

⁷ nach Umwandlung = 892 416,69 Euro.

⁸ siehe zu diesen Artikeln „Allgemeine Hinweise“ – letzter Absatz.

§5 – Ab dem Jahr 2000 [bis zum Jahr 2015 einschließlich]⁹ gilt als Grundbetrag für die Festlegung der Höhe der Dotation der Betrag des vorhergehenden Jahres, der den Schwankungen der in Artikel 33 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Mittel der Region angepasst worden ist.

[§6 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 gilt als Grundbetrag für die Festlegung der Höhe der Dotation der Betrag des vorhergehenden Jahres, der jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen worden ist. Dieser Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 75 %;
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet;
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.]¹⁰

Art. 4 – Die Gemeinschaft tritt ein in die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region hinsichtlich der in Artikel 1 erwähnten Angelegenheit, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus den laufenden und kommenden Gerichtsverfahren ergeben.

Im Streitfall kann die Wallonische Region bzw. die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Heranziehung der Behörde beantragen, die ihr nachfolgt bzw. der sie nachfolgt.

Art. 5 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Wallonischen Region angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt.¹¹

⁹ eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹⁰ eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹¹ Dekret der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 (B.S. 12.02.1994), in Kraft am 01.01.1994.

10. MAI 1999 – DEKRET ZUR AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DEN ANGELEGENHEITEN BESCHÄFTIGUNG UND AUSGRABUNGEN DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 29. September.1999 veröffentlicht und trat am 1. Januar.2000 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 1, 4, 5, 5.1, 5.2, 5.3, 6 und 7, in Kraft am 01.01.2016.

KAPITEL I – BESCHÄFTIGUNG

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet [die]¹ Befugnisse der Wallonischen Region [in der in Artikel 6 §1 IX. Nummern 1 bis 7 und 9 bis 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz vom 8. August 1980 genannt, erwähnten Angelegenheit Beschäftigung]² aus.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Befugnisse der Wallonischen Region aus, die sich auf diese Angelegenheit beziehen.

[Eine spezifische Weiterverfolgung der in den Beschäftigungsangelegenheiten geführten Politiken wird im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingesetzt.]³

Art. 2 – Die beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung, die sich im deutschen Sprachgebiet befinden und die zur Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Kompetenzen unerlässlich sind, werden ohne Entschädigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch Erlass der Wallonischen Region nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Die Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie können nach Inkrafttreten des in Absatz 2 erwähnten Erlasses ohne weitere Formalitäten Dritten entgegengehalten werden.

Art. 3 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 1 angeführten Befugnisse werden Personalmitglieder des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, welche die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

Für die Personalmitglieder, die im deutschen Sprachgebiet affektiert sind, sowie für den deutschsprachigen Sprachenbeigeordneten können die Übertragungen von Amts wegen vorgenommen werden.

§2 – Die Wallonische Regierung legt nach Konzertierung mit den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen Datum und Modalitäten der Übertragung der in §1 erwähnten Personalmitglieder fest.

Die Personalmitglieder werden in ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer Eigenschaft übertragen.

Sie behalten zumindest die Bezüge und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst die Funktion, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, ausgeübt hätten.

[Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Befugnisse wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2016 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

¹ abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

² abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

³ eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

§2 – Der Grundbetrag der jährlichen Dotation entspricht der Summe der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beträge, verringert um den in Nummer 3 erwähnten Betrag:

1. 13.297.000 Euro;
2. 1,396 % der in Artikel 35nonies §1 Absatz 2 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, nachstehend das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 genannt, erwähnten Mittel, multipliziert mit dem Anteil der Wallonischen Region an den Einnahmen der föderalen Steuer der natürlichen Personen;
3. 555.000 Euro.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in Paragraf 2 erwähnte Grundbetrag gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2016 und 75 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des Haushaltsjahres 2016 angeglichen und anschließend um den Betrag von 555.000 Euro verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Dieser Prozentsatz entspricht:

1. 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet;
2. 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

§4 – Der Betrag der gemäß den Paragraphen 2 und 3 festgelegten Dotation wird um den absoluten Wert der Summe der beiden folgenden Beträge erhöht:

1. 1,396 % des von der Wallonischen Region gemäß Artikel 48/1 §2 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erhaltenen Betrags;
2. 1,396 % der Summe der folgenden Beträge:
 - a) der von der Wallonischen Region gemäß Artikel 48/1 §2 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erhaltene Betrag;
 - b) der negative Wert des Betrags, der einem Neuntel des in Artikel 35nonies §1 Absatz 2 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnten Betrags entspricht, multipliziert mit dem Anteil der Wallonischen Region an den Einnahmen der föderalen Steuer der natürlichen Personen.

Die in Absatz 1 erwähnte Erhöhung bleibt ab dem Haushaltsjahr 2016 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2024 nominal konstant. Ab dem Haushaltsjahr 2025 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2034 wird sie linear verringert bis auf Null.]⁴

Art. 5 – §1 – [...] ⁵

§2 – Die Jahresdotation wird am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

§3 – Bei Nichteinhaltung der in §2 vorgesehenen Frist und nach Mitteilung dieses Umstandes an die Wallonische Region hat die Deutschsprachige Gemeinschaft das Recht, bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region bezeichneten Kreditinstitut eine Anleihe aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

⁴ eingefügt durch Art. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

⁵ aufgehoben durch Art. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zu Lasten der Wallonischen Region.

[Art. 5.1 – §1 – Falls in Anwendung von Artikel 6 §1 IX. Nummer 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine finanzielle Beteiligung von den der Wallonischen Region gemäß Artikel 35nonies §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 gewährten Mitteln abgezogen wird, wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung von der gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogen, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, im Verhältnis zu den Tagen entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr im deutschen Sprachgebiet 12 % überschreitet.

Die in Absatz 1 erwähnte von der der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogene finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem folgende Beträge addiert werden:

1. 35,50 Euro, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die im deutschen Sprachgebiet wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 12 % überschreitet, ohne 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet im selben Jahr zu überschreiten, multipliziert mit 0,5;
2. 35,50 Euro, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die im deutschen Sprachgebiet wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet im selben Jahr überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Beträge von 35,50 Euro jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 35nonies §1 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmten Prozentsatz.

Die Befreiungen für Ausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht berücksichtigt.

§2 – Falls in Anwendung von Artikel 6 §1 IX. Nummer 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine finanzielle Beteiligung von den der Wallonischen Region gemäß Artikel 35nonies §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 gewährten Mitteln abgezogen wird, wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung von der gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogen, wenn die Anzahl Personen, die im Rahmen des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) im Durchschnitt pro Jahr beschäftigt werden und im deutschen Sprachgebiet wohnen, über 127 liegt.

Die in Absatz 1 erwähnte von den der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 gewährten Mitteln abgezogene finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem ein Betrag von 6.000 Euro multipliziert wird mit der Differenz zwischen einerseits der durchschnittlichen Anzahl Personen, die im vorangegangenen Jahr im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt worden sind und im deutschen Sprachgebiet wohnen, und andererseits 127.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 6.000 Euro jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 35nonies §1 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmten Prozentsatz.]⁶

⁶ eingefügt durch Art. 4 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

[Art. 5.2 – §1 – Die Wallonische Region behält gemäß den durch den Königlichen Erlass vom 23. August 2014 zur Ausführung von Artikel 54 §1 Absatz 10 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten jedes Jahr von der in Artikel 4 erwähnten Dotation einen Betrag ein, der in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft der Schätzung des Betrags der haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das betroffene Haushaltsjahr für die Ausübung der Zuständigkeiten durch die zuständigen föderalen Einrichtungen bezüglich der Zielgruppenpolitik gemäß Artikel 6 §1 IX. Nummer 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 entspricht.

Nach Fälligkeit des betroffenen Haushaltsjahres wird ein „Saldo“ genannter Betrag ermittelt, der der Differenz der folgenden Beträge entspricht:

1. des in Absatz 1 erwähnten von der Wallonischen Region einbehaltenen Betrags;
2. des tatsächlich durch die zuständigen föderalen Einrichtungen bezüglich der Zielgruppenpolitik gemäß Artikel 6 §1 IX. Nummer 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgegebenen Betrags.

Wenn der Saldo negativ ist, behält die Wallonische Region nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der in Artikel 4 erwähnten Dotation des folgenden Haushaltsjahres den absoluten Wert des Saldobetrags ein.

Wenn der Saldo positiv ist, fügt die Wallonische Region ihn der in Artikel 4 erwähnten Dotation des folgenden Haushaltsjahres bei.

§2 – Wenn gewisse Angelegenheiten während einer Übergangsperiode vom 1. Januar 2016 bis zum Zeitpunkt, ab dem die Deutschsprachige Gemeinschaft die tatsächliche Ausübung dieser Angelegenheiten wahrnimmt, weiterhin von den Diensten der Wallonischen Region oder aufgrund anderer unmittelbar mit dem Föderalstaat abgeschlossener Abkommen von den Diensten der Föderalbehörde für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwaltet werden, werden die Modalitäten der Einbehaltung der entsprechenden Beträge von der in Artikel 4 erwähnten Dotation aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

§3 – Für die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fälle behält die Wallonische Region nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens im Folgejahr von der in Artikel 4 erwähnten Dotation die Beträge ein, die jeglicher zusätzlichen Ausgabe entsprechen, die der Wallonischen Region aufgrund einer Gesetzgebungsänderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Anpassung der Instrumente oder die Zunahme des Verwaltungsaufwands angerechnet würde.]⁷

[Art. 5.3 – Eine im Haushalt der Wallonischen Region des Jahres 2016 eingetragene Dotation in Höhe von 365.625 Euro wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft am ersten Werktag des Monats Mai des Jahres 2016 ausgezahlt.]⁸

Art. 6 – [...] ⁹

Art. 7 – [...] ¹⁰

Art. 8 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der Wallonischen Region und des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung bezüglich der in Artikel 1 erwähnten Befugnisse sowie der aufgrund von Artikel 2 übertragenen Güter, einschließlich der aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren erwachsenden Rechte und Pflichten.

⁷ eingefügt durch Art. 5 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

⁸ eingefügt durch Art. 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

⁹ aufgehoben durch Art. 7 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹⁰ aufgehoben durch Art. 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

Es bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region:

1. die von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen Verpflichtungen, die den nichtaufgegliederten Mitteln anzurechnen sind;
2. die Verpflichtungen betreffend die Gehalts- und Funktionskosten des aufgrund Artikel 3 übertragenen Personals, die sie vor dem Datum der Wirksamkeit der Übertragungen eingegangen ist;
3. die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Ausführung vor der Übertragung des Eigentums der in Artikel 2 erwähnten Güter einforderbar waren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Behörde, die ihr nachfolgt oder der sie nachfolgt, beitreten lassen.

Art. 9 – Bis zu einem durch übereinstimmende Erlasse der Regierungen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegenden Datum wird das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung vorübergehend seine Aufgaben im deutschen Sprachgebiet für die Deutschsprachige Gemeinschaft wahrnehmen¹¹.

KAPITEL II – AUSGRABUNGEN

Art. 10 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 1 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 11 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 3 §2 desselben Dekrets*

Art. 12 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin für die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region bezüglich der Angelegenheit Ausgrabungen, einschließlich der aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren erwachsenden Rechte und Pflichten.

Es bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region die von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen Verpflichtungen, die den nicht aufgegliederten Mitteln anzurechnen sind.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Behörde, die ihr nachfolgt oder der sie nachfolgt, beitreten lassen.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 – *aufhebende Bestimmung: das Dekret vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsbildung, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1992 und vom 20. Mai 1997, ist zu dem in Artikel 9 erwähnten Datum aufgehoben.*

Art. 14 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Wallonischen Region angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt¹².

¹¹ durch Erlasse der Regierungen vom 23. Dezember 1999 (DG) und vom 31. Mai 2000 (WR) Festlegung dieses Datums auf den 1. Januar 2000.

¹² siehe Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 (B.S. 03.07.1999), in Kraft am 01.01.2000.

1. JUNI 2004 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG GEWISSE ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DER UNTERGEORDNETEN BEHÖRDEN DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 19. Oktober 2004 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

- Dekret vom 27. April 2009 (B.S. 22.06.2009):
Abänderungen zu Art. 1 und 3, in Kraft am 01.01.2009 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 30. April 2009 (B.S. 26.05.2009));
- Dekret vom 5. Mai 2014 (B.S. 18.07.2014):
Abänderungen zu Art. 1, 3.1 und 4.1, in Kraft am 01.01.2015 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 28. April 2014 (B.S. 04.06.2014));
- Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 3.1 und 4.1, in Kraft am 01.01.2016;
- Dekret vom 29. Januar 2024 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 01.03.2024):
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 01.03.2024.
- Dekret vom 15. September 2025 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 28.10.2025):
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 01.01.2026.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

- [1. Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt, begrenzt auf die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen;
[1.0 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 2 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Änderung oder die Korrektur von Grenzen der Gemeinden, die sich innerhalb des deutschen Sprachgebiets befinden;]¹
1.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der [Vorschriften und der]² Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder;
1.2 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 5 des Sondergesetzes;
1.3 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 6 des Sondergesetzes;]³
2. Artikel 6 §1 römisch VIII Absatz 1 Nummer 7 des Sondergesetzes;
[2.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 8 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen;]⁴
3. Artikel 6 §1 römisch VIII Absatz 1 Nummer 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;
4. Artikel 6 §1 römisch VIII Absatz 1 Nummer 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;
[4.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 11 des Sondergesetzes;]⁵
5. Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden [sowie die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe]⁶ und die Mehrgemeindepolizeizonen [, die Hilfeleistungszonen]⁷ [sowie die Interkommunalen]⁸, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

[Art. 3 – §1 – Bezüglich der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird in den Haushaltsplan der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2009 eine Dotation von 21.265.000 Euro eingetragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wird.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 2009 besteht diese Dotation aus drei Teilen:

- ein erster Teil von 19.668.280 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate, erhöht um 1 %, angepasst;

¹ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 15. September 2025.

² eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 29. Januar 2024.

³ ersetzt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁴ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁵ eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁶ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁷ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁸ abgeändert durch Art. 1 des Dekrets vom 27. April 2009.

- ein zweiter Teil von 1.277.376 Euro. Dieser kann sich in Zukunft aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickeln;
- ein dritter Teil von 319.344 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate angepasst.

§3 – Die in §2 erwähnte Entwicklungsrate entspricht der Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres.

Bis zur definitiven Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres erfolgt die Anpassung der Beträge der geschätzten Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres, wie im Wirtschaftshaushalt vorgesehen, im Sinne von Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

§4 – Die Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen, außer im Jahr 2009, in dem die Dotation spätestens am ersten Werktag des Monats Juni überwiesen wird.

Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.]⁹

[**Art. 3.1** – [...]]¹⁰

Art. 4 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Alle von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen, auf nicht aufgegliederte Mittel anzurechnenden Verpflichtungen bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

[**Art. 4.1** – [...]]¹¹

Art. 5 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Rat der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft¹².

⁹ ersetzt durch Art. 2 des Dekrets vom 27. April 2009.

¹⁰ aufgehoben durch Art. 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹¹ aufgehoben durch Art. 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹² siehe Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 (B.S. 16.06.2004), in Kraft am 01.01.2005.

31. MÄRZ 2014 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DES TOURISMUS DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 25. April 2014 veröffentlicht und trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 VI Absatz 1 Nummern 6 und 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen erwähnten Angelegenheit Tourismus aus.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 4 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 2014 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

15. DEZEMBER 2015 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG VERSCHIEDENER DEKRETE IM HINBLICK AUF DIE AUSÜBUNG GEWISSE BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DEN ANGELEGENHEITEN BESCHÄFTIGUNG UND DENKMALSCHUTZ DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 30. Dezember 2015 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 1 des Dekrets vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.*

Art. 2 – *ersetzende Bestimmung – siehe Artikel 4 desselben Dekrets*

Art. 3 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 5 §1 desselben Dekrets*

Art. 4 – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 5.1 desselben Dekrets*

Art. 5 – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 5.2 desselben Dekrets*

Art. 6 – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 5.3 desselben Dekrets*

Art. 7 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 6 desselben Dekrets*

Art. 8 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 7 desselben Dekrets*

Art. 9 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 6 §1 IX. Nummer 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angeführten Befugnis werden Personalmitglieder der Wallonischen Region auf ihre Anfrage hin der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, die die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

§2 – Die Übertragung der in Paragraf 1 erwähnten Personalmitglieder tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Personalmitglieder werden mit ihrem Dienstgrad oder mit einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen.

Sie behalten mindestens die Besoldung und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.

Art. 10 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 3 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 11 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 3.1 und 4.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 12 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG GEWISSE ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DER ENERGIE DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die folgenden Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energiepolitik aus:

1. bezüglich Artikel 6 §1 VII. Absatz 1 Buchstabe f) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt:
 - a) die den Haushalten gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme;
 - b) die den juristischen Personen öffentlichen Rechts und den nicht-kommerziellen Einrichtungen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme;
2. bezüglich Artikel 6 §1 VII. Absatz 1 Buchstabe h) des Sondergesetzes:
 - a) die den Haushalten mit moderatem Einkommen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Verwirklichung von Energieeinsparungen;
 - b) die den Haushalten gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Wohnung;
 - c) die den juristischen Personen öffentlichen Rechts und den nicht-kommerziellen Einrichtungen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung der rationellen Energienutzung oder der erneuerbaren Energien;
 - d) die Zuschüsse für Energieaudits von Wohnungen.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 915.815 Euro.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem Kreditinstitut aufzunehmen. Dieses Institut wird im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannt.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 4 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 5 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft trägt zum Erreichen der aktuellen und künftigen europäischen Ziele in den Bereichen Energie und Klima bei und hält die sich daraus ableitenden Umsetzungs-, Planungs-, Monitoring-, Wirkungsprüfungs- und Berichtspflichten ein.

Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft legen in Anwendung des Absatzes 1 mittels eines Zusammenarbeitsabkommens zumindest die folgenden Modalitäten fest:

1. die Definition der jeweiligen Beiträge und Verpflichtungen der beiden Gebietskörperschaften;
2. die Gewährleistung der Kohärenz der Strategien, Politiken und Maßnahmen, die den beiden Gebietskörperschaften obliegen;
3. die Organisation und die Abfassung der Pläne und Berichte, die für die Europäische Union oder die Organisation der Vereinten Nationen bestimmt sind;
4. die Bestimmung der anwendbaren Strafen im Fall einer Nicht-Beachtung der jeweiligen Beiträge und Verpflichtungen.

Art. 6 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DER RAUMORDNUNG UND GEWISSE VERBUNDENER BEREICHE DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus:

1. in der in Artikel 6 §1 I. Nummern 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, hiernach „das Sondergesetz“ genannt, erwähnten Angelegenheit Raumordnung;
2. in der in Artikel 6 §1 X. Nummer 2bis des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheit rechtliche Regelung der Landwege, begrenzt auf die Gemeindewege;
3. in der in Artikel 6quater des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheit Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern.

Art. 3 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten können Personalmitglieder der Außendirektion Eupen der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (DGO4) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie auf ihren Antrag hin der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, die die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

§2 – Die Wallonische Regierung wird ermächtigt, die Übertragung der in §1 erwähnten Personalmitglieder vorzunehmen.

Die Personalmitglieder werden in ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer Eigenschaft übertragen.

Sie behalten zumindest die Bezüge und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst die Funktion, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, ausgeübt hätten.

Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 1.480.751,13 Euro.

Eine Anpassung des in Absatz 1 erwähnten Betrags wird durch die Wallonische Regierung festgelegt, um die realen Kosten der Bezüge der Personalmitglieder zu berücksichtigen, die in Anwendung von Artikel 3 tatsächlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 5 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Es bleiben jedoch zulasten der Wallonischen Region die Verpflichtungen betreffend die Gehalts- und Funktionskosten des aufgrund von Artikel 3 übertragenen Personals, die sie vor dem Datum der Wirksamkeit der Übertragungen eingegangen ist.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 6 – §1 – In Fällen, in denen Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut stattfinden, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen Sprachgebiets und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region oder die der Deutschsprachigen Gemeinschaft, je nach Fall und entsprechend dem Kriterium der Grundfläche, anwendbar.

§2 – Wenn die Grundfläche der Handlungen und Arbeiten sich ausschließlich auf dem Gebiet einer Gemeinde befindet, wird die anwendbare Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

1. wenn die Gemeinde sich im französischen Sprachgebiet befindet, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region anzuwenden;
2. wenn die Gemeinde sich im deutschen Sprachgebiet befindet, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden.

Wenn die Grundfläche der Handlungen und Arbeiten sich gleichzeitig auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden in unterschiedlichen Sprachgebieten befindet, wird die anwendbare Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

1. wenn mehr als 50 % der Grundfläche der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten in einer Gemeinde des französischen Sprachgebiets liegen, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region anzuwenden;
2. wenn mehr als 50 % der Grundfläche der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets liegen, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden.

§3 – Ein zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenes Zusammenarbeitsabkommen bestimmt:

1. was unter Grundfläche im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist;
2. die Vorgehensweise, falls sich die Hinterlegung von Änderungsplänen im Laufe der Behandlung auf die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung auswirkt;
3. die Behörden, Instanzen oder Dienststellen, deren Stellungnahme bei der Behandlung des Genehmigungsantrags im Fall des vorliegenden Artikels einzuholen ist, sowie die Anlässe und die Modalitäten der Einholung dieser Stellungnahme.

Art. 7 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DES WOHNUNGSWESENS DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 IV. des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheit Wohnungswesen aus.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Eine spezifische Weiterverfolgung der im Wohnungswesen geführten Politiken wird im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingeführt.

Art. 2 – Die unbeweglichen Güter der « Société wallonne du Logement », die sich im deutschen Sprachgebiet befinden und die zur Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Zuständigkeit unerlässlich sind, werden ohne Entschädigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch Erlass der Wallonischen Region nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Die Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie können nach Inkrafttreten des in Absatz 2 erwähnten Erlasses ohne weitere Formalitäten Dritten entgegengehalten werden.

Art. 3 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheit, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Personal.

Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheit wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 4.389.755 Euro.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres überwiesen, also am ersten Kalendertag des Monats Mai des jeweiligen Jahres mit Ausnahme des Samstags, Sonntags und der gesetzlichen Feiertage.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region, ein Darlehen, bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut, aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 5 – §1 – Unbeschadet des Artikels 6 trägt die Deutschsprachige Gemeinschaft den reellen Anteil der durch die « Société wallonne du Logement » aufgenommenen finanziellen Verpflichtungen, sowohl Zinsen als auch Kapital, im Hinblick auf die Finanzierung von Bauvorhaben der im deutschen Sprachgebiet lokalisierten öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften.

§2 – Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen gemeinsam vorab zur tatsächlichen Übertragung der Zuständigkeit die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.

Jede vorzeitige Tilgung oder Restrukturierung der in §1 genannten gesamten Schuld oder ihres Teils unterliegt dem Einverständnis der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten und die Berechnung ihres aktuellen Werts.

Art. 6 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region und der « Société wallonne du Logement », die sich auf die in Artikel 1 erwähnte Angelegenheit beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden und künftigen Gerichtsverfahren.

Es bleiben jedoch zulasten der Wallonischen Region die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Ausführung vor der Übertragung des Eigentums der in Artikel 2 erwähnten Güter einforderbar waren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region, die « Société wallonne du Logement », die « Société wallonne du Crédit social », der « Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie », das « Centre régional d'aide aux communes » oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 7 – Bis zu einem von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einvernehmen zu bestimmenden Datum erfüllen die « Société wallonne du Logement », die « Société wallonne du Crédit social », der « Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie » und die Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übergangsweise und gegen Vergütung ihre Aufgaben im deutschen Sprachgebiet im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 8 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.